

AOK NORDWEST | Edisonstr. 70 | 24145 Kiel

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1/A01
Herrn Sebastian Tomczak
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1635

Alle Abg

Ihr Gesprächspartner
Bernd Haindl

Telefon
0800 2655 506256

Telefax
0800 2652 506256

E-Mail
Bernd.Haindl@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen
Drs. 17/5057
Anhörung A01 - 19.06.2019
Datum
12.06.2019

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Den Beamtinnen und Beamten in NRW die freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ermöglichen

Drucksache 17/5057

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.05.2019 geben Sie uns Gelegenheit, zu dem oben genannten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen. Davon machen wir gern Gebrauch.

Nach den derzeitigen Regelungen müssen Landesbeamtinnen und -beamte die Beiträge für ihre freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in voller Höhe selbst tragen. Gleichzeitig verzichten sie bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus der Krankenversicherung auf die entsprechenden Beihilfeansprüche. Eine Kombination von Beihilfe und einer ergänzenden Teilkostenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – analog zu einer Teilkostenversicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV) - ist für Landesbeamtinnen und -beamte nicht möglich.

Dieser Umstand führt dazu, dass Beamtinnen und Beamten sich – sofern sie überhaupt die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung in der GKV erfüllen – zumeist gegen eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden. Die „freie Wahl“ des Krankenversicherungsschutzes wird insoweit stark zu Ungunsten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Beihilferecht determiniert.

Trotz dieser Rahmenbedingungen entscheidet sich ein Teil der Beamtinnen und Beamten - bundesweit ca. 15 % - für eine freiwillige Versicherung in der GKV. Die Entscheidungsgründe sind individuell, hängen aber häufig mit dem persönlichen Versicherungsrisiko zusammen, durch das ihnen der Weg in die Privatversicherung erschwert oder gar verwehrt wurde. Bei Vorerkrankungen können in der PKV die Beiträge z. B. mit hohen Aufschlägen versehen oder Leistungen ausgeschlossen werden. Auch für Familien mit mehreren Kindern kann die gesetzliche Krankenkasse günstiger sein, denn Angehörige sind kostenlos mitversichert, während sie bei einer privaten Versicherung extra versichert werden müssen.

Dies kann tendenziell dazu führen, dass sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen insbesondere solche Beamtinnen und Beamte für eine freiwillige Krankenversicherung in der GKV entscheiden, für die sich eine aufgrund ihres persönlichen Versicherungsrisikos und entsprechend hoher Versicherungsprämien oder Leistungsausschlüsse eine PKV-Absicherung finanziell „nicht rechnet“. Unter diesem Aspekt kann eine Regelung hinsichtlich einer pauschalen Beihilfe für freiwillige gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte dazu beitragen, eine mögliche Risiko-selektion im oben beschriebenen Sinne zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu vermeiden.

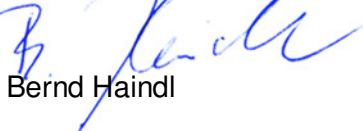
Zu begrüßen ist, dass die eingangs beschriebenen Hemmnisse bzw. Nachteile für Beamtinnen und Beamte bei der Entscheidung für eine freiwillige Versicherung in der GKV durch die Möglichkeiten einer pauschalen Beihilfeleistung durch eine entsprechende Regelung beseitigt würde. Der fehlende „Arbeitgeberzuschuss“ hat diese Entscheidung wie ausgeführt bisher deutlich zuungunsten der GKV beeinflusst.

Für einen erweiterten Zugang für Beamtinnen und Beamte zur freiwilligen Versicherung in der GKV wären grundsätzliche Änderungen des SGB V erforderlich. Die Zugangsvoraussetzungen, wie sie derzeit in § 9 SGB V geregelt sind, werden für Beamtinnen und Beamte als ausreichend angesehen.

Eine einheitliche Vorgehensweise oder Regelung aller Länder und des Bundes würde alle Beteiligten die Umsetzung und Nutzung erleichtern. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht nicht zwingend einer Anpassung im SGB V hinsichtlich Einführung eines beihilfefähigen Tarifs in der GKV.

Ich hoffe, dass unsere Ausführungen Sie bei der Ihrer weiteren Meinungsbildung und Beschlussfassung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Haindl